Copyright - Hinweis: Die Texte sind urheberrechtlich geschützt! © bundesverband-ethnologie.de - Bundesverband für Ethnolog*innen e.V.



**Bezeichnung /Seite: Die Honorar-Frage**

# Die Honorar-Frage

**Allgemeine Überlegungen**

Dem **bfe** geht es darum, die Honorare nicht allein vom Markt diktieren zu lassen. Der Verband will vielmehr das Bewusstsein in der Öffentlichkeit und bei den Auftraggebern sowie das Selbstbewusstsein unter den Mitgliedern für angemessene und kostendeckende Honorare schaffen.

1. Solange Institutionen aus Kostengründen Ehrenamtlichen oder Praktikanten den Vorzug vor qualifizierten Freiberuflern geben, solange lassen sich adäquate Honorarvorstellungen nicht realisieren. Ziel des **bfe** ist es u.a. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit darüber aufzuklären, dass qualifizierte Kulturarbeit ihren berechtigten Preis hat und nicht durch Ehrenamtliche, Praktikanten o.ä. geleistet werden sollte.

2. Zur Orientierung haben wir einen Vergleich mit den Honorarordnungen anderer freiberuflicher Berufsgruppen, wie beispielsweise der Journalisten, Textern, Designern, Juristen, Steuerberatern oder Architekten durchgeführt, da diese nach allgemein akzeptierten Honorarsätzen abrechnen. Ziel der Arbeit des **bfe** ist es, langfristig ähnlich verbindliche Honorarrichtlinien zu erarbeiten.

3. Die Honorare müssen auf einer soliden Kalkulation beruhen, die sowohl die Qualifikation und als auch die Erfahrung des Anbieters berücksichtigen. Dazu gehören auch der Aufwand für Sachmittel, Rücklagen, soziale Absicherung, Weiterbildung und geschäftliche Präsentation. Darüber hinaus spielt noch der jeweils Auftragsspezifische Aufwand eine entscheidende Rolle:

4. Die Honorarbemessung muß gut durchdacht sein, wenn sie Wirkung entfalten soll. Wird ein Werk oder eine Nutzungsrechte Tätigkeit, eine Verwaltungs
   - Mischform oder Organisation abgesichert?
   - Inwieweit können Teile mehrfach verwertet werden?
   - Kann ein Ausfallhonorar vereinbart werden?
   - Gibt es Arbeiten, die weiter veröffentlichen?
   - Können Teile mehrfach verwertet werden? Wird ein Ausfallhonorar vereinbart? Gibt es Arbeiten, die weiter veröffentlichen? erledigt werden?

5. Bei der Gestaltung der Honorarkalkulation sollte zudem bedacht werden, wie es um den Ausgleich zwischen Honorar und Aufwand bei einem Großauftrag geht, ob ein Seiten- oder Zeilenhonorar für einen kleineren Beitrag zu berechnen ist, ob eine prozentuale Abrechnung nach dem Gesamtvolumen sinnvoll ist oder ob nach Stunden- beziehungsweise Tagessätzen abgerechnet werden soll.
   - Wie verhält es sich mit Ausfällen bei Projekten und Fragen?

**Honorarberechnungen**

Angesichts der zunehmenden Privatisierung einst öffentlicher Aufgaben wird die Zukunfts-, d.h. auch die Alterssicherung von Freiberuflern, gesellschaftspolitisch immer bedeutsamer. Im eigenen Interesse der Freien, sollten diese nicht zu Dumping-Preisen arbeiten und berufsständisch vereinbarte Honorare gegenüber den Auftraggebern konsequent einfordern. Denn nur wenn sich eine möglichst große Anzahl an Freiberuflern an die Honorarberechnungen gebunden sieht, kann es langfristig zu einer Stabilisierung der Honorare auf höherem Niveau kommen.
Um sich eine gute Verhandlungsbasis zu schaffen, ist es deshalb notwendig Honorare von Anfang an eindeutig zu verhandeln und den Wert der eigenen Leistungen vor Vertragsabschluss zu definieren.
***Ganz allgemein sollte keine unvergütete Leistung erbracht werden!*** Dazu gehört auch die Vergütung eines Konzepts, welches gegebenenfalls bei Erteilung des Gesamtauftrages auf die Detailkonzeption angerechnet wird. Bei knapp bemessenen Etats, bei denen Zeitaufwand und Honorar in keinem vernünftigen Verhältnis stehen, kann den Auftraggebern ein reduzierter Leistungsumfang angeboten werden.

**Kalkulationsempfehlungen**

Um die Kalkulation von Pauschalhonoraren auf eine solide Basis zu stellen, sollte neben einem inhaltlichen Konzept auch ein Zeitplan mit Schätzung des Zeitaufwands für die einzelnen Arbeitsschritte als Vertragsbestandteil entworfen werden. Dafür ist vor Auftragsbeginn eine genaue Absprache über die zu erbringenden Leistungen zu treffen. Alle später zusätzlich notwendigen Arbeiten sollten zu dem bei Vertragsbeginn für solche Fälle vereinbarten Stundenhonorar gesondert in Rechnung gestellt werden.

**Vertragsempfehlungen**

In der Regel werden die Vertragspartner einen Werkvertrag abschließen, der auch die Abtretung der Nutzungsrechte regelt. Die Pflichten der Vertragspartner sind genau zu bezeichnen, beispielsweise Fertigstellungstermin, entscheidungsbefugte Ansprechpartner, Ausfallhonorar. Der Auftraggeber sollte sowohl die Abnahme einzelner Arbeitsabschritte als auch die Endabnahme des Werks schriftlich erteilen. Mündlich getroffene Vereinbarungen sollten umgehend schriftlich bestätigt werden. Es empfiehlt sich die Ausarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABGs), die jeder Kostenkalkulation beizulegen sind. Darin sollten sämtliche allgemeinen Fragen möglicher Vertragsverhältnisse festgeschrieben werden (Muster für ABGs können Mitglieder beim **bfe** anfordern).

**Nutzungsrechte**

Die Abtretung von Nutzungsrechten sollte zeitlich und regional genau definiert werden. Illegale Nachnutzungen ohne Einwilligung des Urhebers sollten bereits im Vertrag mit entsprechenden Nutzungsentgelten bezeichnet werden. Die Anbringung des Urhebervermerks ist klar zu vereinbaren; die Unterlassung oder Verfälschung ebenfalls mit Sanktionen zu belegen. Das Werk darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Urhebers nicht verändert werden; jede Nachahmung ist unzulässig.

**Zahlungsmodus**

Bei großen Aufträgen sollten Teilzahlungen vereinbart werden: üblich sind Zahlungen von jeweils einem Drittel bei Auftragserteilung, bei Abgabe erster Ergebnisse und nach endgültiger Abnahme des Werks. Bei langfristigen Projekten können aber auch monatliche Teilzahlungen vorgesehen werden. Eventuell sind Zahlungstermine auszumachen, bei deren Nichteinhaltung durch den Auftraggeber Zinsen fällig werden.

**Haftung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Umsicht auszuführen und alle ihm überlassenen Gegenstände (Exponate, Dokumente etc.) sorgfältig zu behandeln. Für entstandene Schäden haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatz über den Materialwert hinaus bleibt ausgeschlossen. Mit der Genehmigung von Konzeption, Feinkonzeption, Text oder Bildauswahl durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort und Bild.